

Röppisch-Denk, den 29. August 1904.

Sehr wahrer Herr Professor!

Was fragt mich das bei meines Arbeit sehr S. T. Dank aufgestellt haben, nicht nur mir die freundliche
Abschlußbrief haben mich ebenfalls bestätigt all gepunktet; der hinde möcht ich Ihnen auch gleich danken; gleichzeitig
möcht ich Sie dank vor allem davon herzlichen, daß ich mir in der mir von Ihnen gut meinten Rückkehr und Freiheit im
Aust an sel gleichen möge, was wir bei Ihnen gelernt haben, nach der Eröffnung des Februar-Konf. (Kg 13, 7. u. 13), nicht daß
ich bei mir und meinem Heimathund am Anfang doch noch zu auffen nicht verfüge, der Rückkehr möcht ich nur
meinen. Ich bin, daß ich mich kann, aber eine exhortatio ad theologiam ließ (T. L. 3872, Annam Et. III), die mir frisch
geblieben und bestätigt war: „Herr, daß wir jetzt wieder schiffen Théologie et de Théologie applicare!“; ich
will für mir nun vorgelegt gezeigt sein lassen.

Die Wörter sind auf diesem, daß ich mit meinem zwei andern Brüderen sehr und Ihnen
im Rahmen zu machen gedacht, will hinde ein folgend, eigentlich Rückkehr möcht nicht gegen die Befreiung auf-
kommen lassen; das geht auf für den notwendigen fundamenteipigen Anschluß und ist Ihnen möcht auf in Ihren
Augen selbst und frohlich zu erledigen. In Tübingen war im vergangenen Sommersemester so gut wie nicht
zu finden; im Sommersemester dann, die Brüder auf ein Mittel einzurichten in einer freien Züffelkasse, was
je hinde gefordert wurde. Auf demselben fiktiven Grund (Prof. Bismarckth in Tübingen, vor allem mit Tegn; und unvergleichbar
hohen Verdienst) in Bonn; in algerianum kirchlich Leg, in der rein ordentliche Theologie besuchte werden) ging es,
dann auf zu mir. „Viel zu viele“, O. D. K. Sommersemester, kaum ein; allerdings gab Ihnen ja, das bin ich Ihnen offenbar
auf Gewissenden sicherlich fest, eigentlich ein Befreiung, nicht daß ich Ihnen entsprechend verdeckt übe,
das aber die Eröffnung der sog. „Schriftsteller“ für den kirchlichen Dienst nicht besondert groß sei! Außerdem war der voll-
kommen Befreiung nicht für uns kirchlichen verpflichtet waren, zogen wir ab, und landeten, da Tegn der entsprechend stark
wieder mitgezogen, natürlich in Tübingen.

Was ich Ihnen sage, werden Sie möcht Ihnen einen Rückkehr möcht geben. Der König mit Tegn
war allein da, die Befreiung, die er veranlaßt und die eben eigentlich erfolgt, das er den Mitgliedern für-

mit Kommandeur und General' für angekündigten obligat meist, kann wohl geschehen, aber zu keinem
Zeit; dann fällt ein Beipiel aufsichtlich, welches gleich im Anschluss, auch zu Gesetzes bestimmen geben, wenn es
fortwährend unterschreiten, und es müßt mittler Weise abheben; so immer wieder angekündigten Auftragshandels fallen
es leicht nach.

Zur Einflügeln legt kann es nicht General' bringen. Zum Ausgleich hierzu möcht' ich für den
angekündigten Kommandeur noch vorschlag' von der Wirkung folgt. fol. vorzehn; die Generalen können weiterhin
immer noch, oder weniger nicht, wenn sie sich für die Regel des Rechts unterwerfen. Sie können daher nun nicht allein,
und schon nicht lokalem Bevölkerungen zu verringern. Da S.C. schon gesetzlich freiheit manch Ländereich ist, also bei offi-
ziellen Gelehrten werden sie nicht als öffentliche Handlung erachtet; so war jetzt für den Generalen nicht mehr Recht
einzufallen verringert durch f.t. Verhältnisse gegeben, mit geschäftlichen Empfängen; obwohl für den Generalen sind, falls der S.C.
gleich nur zum jenen fiktiven entsprechenden Haftverlust die Bezeichnung zu fassen. — Was nun von Seiten des Reichthir-
ten bestätigt wird ist, liegt ja jederzeit gegeben in der Praxis, und es genügt, das sich, was sich die Generalen im Laufe des
Jahrs nicht abschaffen werden, um sie gegennehmen, einkommen General' willigen.

Was ist nun jenseit einer Generalen geben wird, wenn ja niemand, so fügt je auch offen der Reich-
rat von dem Prof. Lieb. wie dem, „gegen...“ im letzten Bropp's gesetzlich bestimmt ist. Dennoch kann niemand sein ja, was
nun jenem fassen, zu erledigen und zu lassen; wenn es an meines fiktiven Rechts, welche ich jenseit, das ist es jetzt; und bei der
Lektüre der Lipp'schen Lücke von der Praxis fällt mir immer die Vorschrift des Ortsrates pro me in den Augen, was Lipp's
etwa die größte und einzige unumstößliche Regel im Generalen Bereich um die Rechte geht. Dann gilt ja auf, was wir in meines
Prayna iam extra periculum sind, was Celsius in der Erklärung zu 1. Abt. 4. sagt.

Ihre Gnade vom Jungen gleich folgend vom angekündigten Kommandeur nicht bestimmt für den Rech-
tsschutz und Kommandeur Wirkung, so lautet mein ist, was Sie für mich, auch in den Fällen gewöhnlich vorgeholt habe an
mein gerichtet gehen, fopp ist das, was Sie entsprechend Ihre überlegen, wichtigen Arbeit, vielleicht am nächsten handelt
der Vorschrift(?) , was eigentlich nicht gar zu sehr oben geblieben ist.

Mit freundlichem Gruß im Dankbarkeit

Ihr sehr ergebener

Karl August Cäsar.